

## G e s e z

## betreffend die Kantonschule.

§. 1. Im Kanton Zürich besteht eine Kantonschule, welche sich unmittelbar an die Volksschule anschließt.

§. 2. Die Kantonschule zerfällt mit Rücksicht auf die beiden Hauptrichtungen der höhern Bildung in zwei Abtheilungen: das Gymnasium und die Industrieschule.

## E r s t e r A b s c h n i t t.

## Das Gymnasium.

§. 3. Der Zweck des Gymnasiums ist, den Schülern theils die für den Besuch der Hochschule erforderlichen Vorkenntnisse, theils eine möglichst umfassende allgemeine Bildung zu verschaffen.

§. 4. Das Gymnasium hat zwei Abtheilungen, das untere und das obere Gymnasium.

## A. Unteres Gymnasium.

§. 5. Die Unterrichtsfächer des untern Gymnasiums sind:

Religion.

Deutsche Sprache.

Lateinische „

Griechische „

Französische „

Geschichte.

Mathematik.

Praktisches Rechnen.

Erdfunde.

Gefang.

Turnen (§. 72.)

§. 6. Mit der Uebernahme des Unterrichtsfaches der Religion ist die Verpflichtung verbunden, den Schülern des untern Gymnasiums und denen des obern Gymnasiums, welche Schüler des untern waren, auf ihren Wunsch hin, Ein Mal im Jahre den Konfirmationsunterricht zu ertheilen.

§. 7. Das untere Gymnasium hat vier Klassen mit je einjährigem Kurse.

§. 8. Wer die erste Klasse des untern Gymnasiums besuchen will, muß das zwölfte, wer in die zweite Klasse aufgenommen werden will, das dreizehnte, wer in die dritte Klasse eintreten will, das vierzehnte, wer in die vierte Klasse aufgenommen zu werden wünscht, in der Regel das fünfzehnte Altersjahr angetreten haben. Ueberdies hat jeder, der in das Gymnasium einzutreten wünscht, genügende Sittenzugnisse beizubringen und eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

§. 9. Die Unterrichtsstunden der vier Klassen des untern Gymnasiums sollen die Zahl von 33 Stunden auf die Woche nicht überschreiten.

§. 10. Die Unterrichtsfächer werden behufs Feststellung der für sie auszusetzenden Besoldung in drei Klassen eingetheilt:

a. Unterrichtsfächer erster Klasse:

Religion.

Deutsche Sprache.

Lateinische Sprache.

Griechische „

Französische „

Geschichte.

Mathematik.

b. Unterrichtsfächer zweiter Klasse.

Praktisches Rechnen.

Erdfunde.

c. Unterrichtsfach dritter Klasse:

Gesang.

§. 11. Die jährliche Besoldung für die wöchentliche Stunde beträgt :

Bei Unterrichtsfächern erster Klasse höchstens 80 Fr.

= „ „ „ zweiter = „ = 70 =

= dem Unterrichtsfache dritter = „ = 60 =

§. 12. Die wöchentliche Stundenzahl der Unterrichtsfächer erster Klasse darf die Zahl von 116, die Stundenzahl der Unterrichtsfächer zweiter Klasse die Zahl von 8 und die des Unterrichtsfaches dritter Klasse die Zahl von 7 nicht übersteigen, es wäre denn, daß aus einer Vermehrung der Stunden dem Staate keine neuen Lasten erwachsen würden.

§. 13. Dem Erziehungsrathe steht die Befugniß zu, einem Lehrer bei oder nach seiner Anstellung den Titel eines Oberlehrers zu ertheilen.

#### B. Oberes Gymnasium.

§. 14. Die Unterrichtsfächer des obern Gymnasiums sind :

Religion.

Deutsche Sprache.

Lateinische =

Griechische Sprache.

Hebräische

Französische

Geschichte.

Mathematik.

Naturwissenschaften.

Philosophie.

Gesang.

Turnen. (§. 72.)

§. 15. Mit der Uebernahme des Unterrichtsfaches der Religion ist die Verpflichtung verbunden, den Schülern des obern Gymnasiums, die es wünschen, ein Mal jährlich den Konfirmationsunterricht zu ertheilen.

§. 16. Das obere Gymnasium hat drei Klassen mit je einjährigem Kurse.

§. 17. Wer die erste Klasse des obern Gymnasiums besuchen will, muß in der Regel das sechszehnte, wer in die zweite Klasse aufgenommen werden will, das siebenzehnte Lebensjahr angetreten haben u. s. w. Ueberdies hat jeder, der in das obere Gymnasium einzutreten wünscht, eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, und, wenn er nicht aus dem untern Gymnasium übertritt, genügende Sittenzeugnisse beizubringen.

Den Schülern der obern Industrieschule ist es innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement aufzustellenden Beschränkungen gestattet, einzelne Fächer am obern Gymnasium zu besuchen. Sie haben sich jedoch, falls zum Besuche dieser Fächer Vorkenntnisse erforderlich sind, über

den Besitz derselben durch eine Prüfung auszuweisen.

§. 18. Kantonsbürger, welche unmittelbar vom Gymnasium an die Hochschule übergehen wollen, haben sich einer Maturitätsprüfung am Gymnasium zu unterziehen. Um zu derselben zugelassen zu werden, müssen sie die dritte Klasse bis zu Ende besucht haben.

§. 19. Die Unterrichtsfächer am obern Gymnasium werden, behufs Feststellung der für sie auszufehenden Besoldung, in drei Klassen eingetheilt:

a. Unterrichtsfächer erster Klasse:

Religion.

Lateinische Sprache.

Griechische

Deutsche

Französische

Hebräische

Geschichte.

Mathematik.

Philosophie.

b. Unterrichtsfächer zweiter Klasse:

Naturwissenschaften.

c. Unterrichtsfach dritter Klasse:

Gesang.

§. 20. Die jährliche Besoldung für die wöchentliche Stunde beträgt:

Bei Unterrichtsfächern erster Klasse höchstens 100 Fr.

zweiter 80

dem Unterrichtsfache dritter 70

§. 21. Die wöchentliche Stundenzahl der Unterrichtsfächer erster Klasse darf die Zahl von 94, die

Stundenzahl der Unterrichtsfächer zweiter Klasse die Zahl von 14 und die des Unterrichtsfaches dritter Klasse 1 Stunde nicht übersteigen, es wäre denn, daß aus einer Vermehrung der Stunden dem Staate keine neuen Lasten erwachsen würden.

§. 22. Dem Erziehungsrathe steht die Befugniß zu, einem Lehrer bei oder nach seiner Anstellung den Titel eines Professors oder eines Oberlehrers zu ertheilen.

### C. Allgemeine Bestimmungen für das ganze Gymnasium.

§. 23. Der Erziehungsrath entscheidet, wie die jeder der beiden Abtheilungen des Gymnasiums zugetheilten Unterrichtsfächer auf die einzelnen Klassen derselben vertheilt und in welchem Umfange sie in jeder Klasse gelehrt werden sollen.

§. 24. Am Gymnasium sind die Unterrichtsfächer in der Regel obligatorisch. Um jedoch eine möglichst freie Benutzung des Gymnasiums, so weit als der Zweck der Anstalt eine solche zuläßt, zu erzielen, ist der Erziehungsrath befugt, einzelne Unterrichtsfächer für nicht obligatorisch zu erklären.

§. 25. Die Schüler des Gymnasiums sind zum Besuche der wöchentlichen kirchlichen Unterweisungen nicht verpflichtet.

§. 26. Die sämmtlichen Lehrer des Gymnasiums bilden den Konvent desselben.

Dem Konvente liegt im Allgemeinen die Leitung des Unterrichts und die Handhabung der Schulordnung und Disziplin ob, so weit die obern Erziehungsbehörden nicht darüber verfügen.

Er gibt über alle wichtigern Gegenstände, welche

nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betreffen, wie z. B. über Einführung der Lehrmittel, auf Einladung der Aufsichtskommission (§. 73.) oder des Erziehungs Rathes, sein Gutachten ab.

§. 27. Für Berathungen, die nur auf eine der beiden Abtheilungen des Gymnasiums Bezug haben, treten bloß die Lehrer der betreffenden Abtheilung zu einem Spezialkonvente zusammen.

§. 28. Dem Gymnasium im Allgemeinen und dem obern Gymnasium im Besondern steht ein Rektor vor.

Als Vorstand des ganzen Gymnasiums hat der Rektor den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung zu überwachen und hierüber der Aufsichtskommission von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten, die Versammlungen des Konventes anzuordnen und zu leiten, und, wenn er es für erforderlich hält, dem Spezialkonvente des untern Gymnasiums mit beratender Stimme beizuwohnen.

Als Vorstand des obern Gymnasiums hat er die Schüler zu überwachen, mit ihren Eltern oder Vormündern in die erforderliche Verbindung zu treten und die Versammlungen des Spezialkonventes des obern Gymnasiums anzuordnen und zu leiten.

§. 29. Dem untern Gymnasium im Besondern steht ein Prorektor vor.

Derselbe hat die Schüler zu überwachen, sich mit ihren Eltern oder Vormündern in die erforderliche Verbindung zu setzen und die Versammlungen des Spezialkonventes des untern Gymnasiums unter Anzeige an den Rektor anzuordnen und zu leiten.

§. 30. Der Rektor und Prorektor werden für ihre Verrichtungen entschädigt. Dem Erziehungsrathe wird zu diesem Ende hin ein jährlicher Kredit bis auf 600 Frkn. eröffnet.

§. 31. Der Erziehungsrath wählt den Rektor aus der Lehrerschaft des obern, und den Prorektor aus der Lehrerschaft des untern Gymnasiums auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen; für die unmittelbar darauf folgende kann er nicht dazu angehalten werden.

§. 32. Jeder Schüler des Gymnasiums entrichtet beim Eintritt in dasselbe ein Einschreibgeld von 4 Frkn., es wäre denn, daß er bereits das Einschreibgeld an einer andern Kantonallehranstalt bezahlt hätte.

§. 33. Jeder Schüler des untern Gymnasiums entrichtet einen Jahresbeitrag von 1 Frkn., jeder Schüler des obern Gymnasiums einen solchen von 2 Frkn. an die Sammlungen der Kantonallehranstalten.

Die Lehrer für Fächer erster und zweiter Klasse an beiden Abtheilungen leisten zu demselben Zwecke einen Jahresbeitrag von 4 Frkn.

Alle Lehrer und Schüler des Gymnasiums haben das Recht, die Sammlungen der Kantonallehranstalten gemäß den Bestimmungen des Reglements zu benutzen.

§. 34. Das jährliche Schulgeld beträgt für



jeden Schüler am untern Gymnasium 20 Frkn., am obern 32 Frkn.

Die Schüler der obern Industrieschule, welche an dem obern Gymnasium einzelne Fächer besuchen, entrichten für jede wöchentliche Stunde jährlich 3 Fr.

§. 35. Am Gymnasium wird die Hälfte der Schulgelder nach der Stundenzahl unter die Lehrer mit Fächern erster und zweiter Klasse vertheilt. Die zweite Hälfte fällt in die Kantonschulkasse.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Industrieschule.

§. 36. Die Industrieschule ist die gemeinsame Bildungsanstalt für diejenigen, welche sich technischen oder kaufmännischen Berufsarten widmen.

§. 37. Die Industrieschule hat zwei Abtheilungen: die untere und die obere Industrieschule.

Die untere Industrieschule hat den Zweck, theils ihre Schüler zum Besuche der obern Industrieschule zu befähigen, theils auch denjenigen, welche unmittelbar nach dem Austritte aus dieser Abtheilung ein Gewerbe oder Handwerk erlernen wollen, allgemeine Vorkenntnisse zu verschaffen.

Die Aufgabe der obern Industrieschule ist, ihre Schüler mit denjenigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, welche zu einer umfassenden höhern Ausbildung des Technikers oder Kaufmanns erforderlich sind.

#### A. Untere Industrieschule.

§. 38. Die Unterrichtsfächer der untern Industrieschule sind:

- Religion.
- Mathematik.
- Naturgeschichte und Naturlehre.
- Deutsche Sprache.
- Französische Sprache.
- Geschichte.
- Geographie.
- Praktisches Rechnen.
- Geometrisches Zeichnen.
- Freies Handzeichnen.
- Schönschreiben.
- Gesang.
- Turnen (§. 72.)

§. 39. Die untere Industrieschule hat drei Klassen mit je einjährigem Kurse.

§. 40. Der Erziehungsrath entscheidet, wie die Unterrichtsfächer auf die einzelnen Klassen vertheilt und in welchem Umfange sie in jeder Klasse gelehrt werden sollen.

§. 41. Wer die erste Klasse der untern Industrieschule besuchen will, muß das zwölfte, wer in die zweite Klasse aufgenommen werden will, das dreizehnte Lebensjahr angetreten haben u. s. w. Ueberdies hat jeder, der in die untere Industrieschule einzutreten wünscht, genügende Sittenzugnisse beizubringen und eine Aufnahmsprüfung zu bestehen.

§. 42. Die Schüler sind zum Besuche der sämtlichen Fächer verpflichtet. Die Aufsichtskommission ist jedoch berechtigt, Schülern, welche unfähig zum Besange sind, den Besuch desselben zu erlassen.

§. 43. Die Schüler der untern Industrieschule sind

zum Besuche der wöchentlichen, kirchlichen Unterweisungen nicht verpflichtet.

§. 44. Die Unterrichtsfächer werden, behufs Feststellung der für sie auszufehenden Besoldung, in drei Klassen eingetheilt:

a. Unterrichtsfächer erster Klasse:

Religion.

Mathematik.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Deutsche Sprache.

Französische

„

b. Unterrichtsfächer zweiter Klasse:

Geschichte.

Geographie.

Praktisches Rechnen.

Geometrisches Zeichnen.

Freies Handzeichnen.

c. Unterrichtsfächer dritter Klasse:

Schönschreiben.

Gesang.

§. 45. Die jährliche Besoldung für die wöchentliche Stunde beträgt:

Bei Unterrichtsfächern erster Klasse höchstens 80 Fr.

„ „ „ zweiter „ „ 70 „

„ „ „ dritter „ „ 60 „

§. 46. Die wöchentliche Stundenzahl der Lehrfächer erster Klasse darf die Zahl von 55, die Stundenzahl der Lehrfächer zweiter Klasse die Zahl von 34, und die der Lehrfächer dritter Klasse die Zahl von 10 nicht übersteigen, es wäre denn, daß aus einer

Vermehrung der Stunden dem Staate keine neuen Lasten erwachsen würden.

§. 47. Dem Erziehungsrathe steht die Befugniß zu, einem Lehrer bei oder nach seiner Anstellung den Titel eines Oberlehrers zu ertheilen.

### B. Obere Industrieschule.

§. 48. Die Unterrichtsfächer der obern Industrieschule sind:

Theoretische Mathematik.

Angewandte

Physik.

Chemie.

Naturgeschichte.

Geschichte.

Geographie.

Deutsche Sprache.

Französische

Englische

Italienische

Freies Handzeichnen.

Geometrisches Zeichnen und Maschinenzeichnen.

Waarenkunde.

Kaufmännisches Rechnen und Buchhalten.

Schönschreiben.

Gesang.

Turnen. (§. 72.)

§. 49. Der Lehrer der Religion an der untern Industrieschule ist verpflichtet, ein Mal im Jahre denjenigen Schülern der obern Industrieschule, welche es wünschen, den Konfirmationsunterricht zu ertheilen.

§. 50. Die Unterrichtsfächer werden durch den Erziehungsrath auf drei Jahreskurse so vertheilt, daß die Schüler, je nachdem sie sich technischen oder kaufmännischen Berufsarten widmen, in drei oder in zwei Kursen die erforderliche Vorbildung erhalten.

§. 51. Wer Schüler der obern Industrieschule werden will, muß in der Regel das fünfzehnte Altersjahr angetreten haben, und hat, insofern er nicht aus der untern Industrieschule übertritt, genügende Sittenzeugnisse beizubringen.

Neben den wirklichen Schülern der obern Industrieschule dürfen auch Schüler der Hochschule, des obern Gymnasiums und der Thierarzneischule, so wie solche, welche eine praktische Anstellung haben, innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement aufzustellenden Beschränkungen, Unterricht an der Industrieschule nehmen.

Jeder, der Fächer besuchen will, welche Vorkenntnisse erheischen, hat sich durch eine Prüfung über den Besitz derselben auszuweisen.

§. 52. An der obern Industrieschule sind die Unterrichtsfächer in der Regel nicht obligatorisch. Der Erziehungsrath wird jedoch behufs Erzielung einer allgemeineren und zusammenhängendern Bildung einzelne Fächer für die Schüler obligatorisch erklären.

§. 53. Der Erziehungsrath bestimmt, wie viel Unterrichtsstunden die Schüler wenigstens zu besuchen haben.

§. 54. Der Rektor (§. 63.) setzt den Stundenplan der einzelnen Schüler je für einen Jahreskurs fest,

nachdem er vorher die Wünsche ihrer Eltern oder Vormünder oder der Schüler selbst vernommen hat.

§. 55. Schüler, welche zufolge ihres Stundenplans freie Zwischenstunden haben, sollen während derselben im Lokale der Anstalt unter Aufsicht zweckmäßig beschäftigt werden, es wäre denn, daß sie sich über eine gehörige Benutzung dieser Stunden genügend ausweisen könnten.

§. 56. Kantonsbürger, welche unmittelbar von der Industrieschule an die Hochschule übergehen wollen, haben sich am Schlusse des Schuljahres an der Industrieschule einer Maturitätsprüfung zu unterziehen.

§. 57. Die Unterrichtsfächer werden, behufs Feststellung der für sie auszusetzenden Besoldung, in vier Klassen eingetheilt:

a. Unterrichtsfächer erster Klasse:

Theoretische Mathematik.

Angewandte Mathematik.

Physik.

Chemie.

Naturgeschichte.

b. Unterrichtsfächer zweiter Klasse:

Geschichte.

Geographie.

Deutsche Sprache.

Französische =

Englische =

Italienische =

Freies Handzeichnen.

Geometrisches Zeichnen und Maschinenzeichnen.

c. Unterrichtsfächer dritter Klasse:

Gesetze. VII. Band. IV. Heft.

Waarenkunde.

Kaufmännisches Rechnen und Buchhalten.

d. Unterrichtsfächer vierter Klasse :

Schönschreiben.

Gefang.

§. 58. Die jährliche Besoldung für die wöchentliche Stunde beträgt :

Bei Unterrichtsfächern erster Klasse höchstens 100 Fr.

"	"	zweiter	=	=	80	=
"	"	dritter	=	=	70	=
"	"	vierter	=	=	60	=

§. 59. Die wöchentliche Stundenzahl der Unterrichtsfächer erster Klasse darf die Zahl von 61, die Stundenzahl der Unterrichtsfächer zweiter Klasse die Zahl von 62, die der Unterrichtsfächer dritter Klasse die Zahl von 7, und die der Unterrichtsfächer vierter Klasse die Zahl von 3 nicht übersteigen, es wäre denn, daß aus einer Vermehrung der Stunden dem Staate keine neuen Lasten erwachsen würden.

§. 60. Dem Erziehungsrathe steht die Befugniß zu, einem Lehrer bei oder nach seiner Anstellung den Titel eines Professors oder eines Oberlehrers zu ertheilen.

C. Allgemeine Bestimmungen für die ganze Industrieschule.

§. 61. Die sämtlichen Lehrer der Industrieschule bilden den Konvent derselben.

Dem Konvente liegt im Allgemeinen die Leitung des Unterrichtes und die Handhabung der Schulordnung und Disziplin ob, so weit die obern Erziehungsbehörden nicht darüber verfügen.

Er gibt über alle wichtigern Gegenstände, welche nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betreffen, wie z. B. über Einführung der Lehrmittel, auf Einladung der Aufsichtskommission oder des Erziehungsrathes sein Gutachten ab.

§. 62. Zu Berathungen, die nur auf eine der beiden Abtheilungen der Industrieschule Bezug haben, treten bloß die Lehrer der betreffenden Abtheilung zu einem Spezialkonvente zusammen.

§. 63. Der Industrieschule im Allgemeinen und der obern Industrieschule im Besondern steht ein Rektor vor.

Als Vorstand der ganzen Industrieschule hat der Rektor den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung zu überwachen und hierüber der Aufsichtskommission von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten, die Versammlungen des Konventes anzuordnen und zu leiten, und, wenn er es für erforderlich hält, dem Spezialkonvente der untern Industrieschule mit beratender Stimme beizuwohnen.

Als Vorstand der obern Industrieschule hat er die Schüler im Allgemeinen und ins Besondere in Beziehung auf die gehörige Benutzung ihrer freien Zwischenstunden (§. 55) zu überwachen, ihren Stundenplan festzusetzen (§. 54) und mit ihren Eltern oder Vormündern in die erforderliche Verbindung zu treten.

§. 64. An der Spitze des Spezialkonventes der untern Industrieschule steht ein Prorektor.

Derselbe hat die Schüler zu überwachen, sich mit ihren Eltern oder Vormündern in die erforder-



liche Verbindung zu setzen, und die Versammlungen des Spezialkonvents der untern Industrieschule unter Anzeige an den Rektor anzuordnen und zu leiten.

§. 65. Der Rektor und Prorektor werden für ihre Verrichtungen entschädigt.

§. 66. Der Erziehungsrath wählt den Rektor aus der Lehrerschaft der obern und den Prorektor aus der Lehrerschaft der untern Industrieschule auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen; für die unmittelbar darauf folgende kann er hingegen nicht dazu angehalten werden.

§. 67. Jeder Schüler der Industrieschule entrichtet beim Eintritte in dieselbe ein Einschreibgeld von 4 Frkn., es wäre denn, daß er bereits das Einschreibgeld an einer andern Kantonallehranstalt bezahlt hätte.

§. 68. Jeder Schüler der untern Industrieschule entrichtet einen Jahresbeitrag von 1 Frkn., jeder Schüler der obern Industrieschule einen solchen von 2 Frk. an die Sammlungen der Kantonallehranstalten. Die Lehrer für Fächer erster und zweiter Klasse an beiden Abtheilungen leisten zu demselben Zwecke einen Jahresbeitrag von 4 Frkn.

Alle Lehrer und Schüler der Industrieschule haben das Recht, die Sammlungen der Kantonallehranstalten gemäß den Bestimmungen des Reglements zu benutzen.

§. 69. Das jährliche Schulgeld beträgt für jeden

Schüler an der untern Industrieschule 20 Frkn., an der obern 40 Frkn.

Diejenigen, welche an der obern Industrieschule nur einzelne Fächer besuchen, entrichten für jede wöchentliche Stunde jährlich 3 Frkn. Sie haben jedoch für das Turnen kein Schulgeld zu bezahlen. Auf jeden Fall soll der Betrag der von ihnen zu entrichtenden Schulgelder 40 Frkn. nicht übersteigen.

Außer dem Schulgelde haben die Schüler, welche an den Arbeiten im chemischen Laboratorium Theil nehmen, halbjährlich einen Beitrag von 16 Frkn., diejenigen, welche dem Unterrichte im Maschinenzeichnen beiwohnen, halbjährlich einen solchen von 8 Frkn. an die Kosten dieses Unterrichtes zu bezahlen.

§. 70. An der untern Industrieschule wird die Hälfte der Schulgelder nach der Stundenzahl unter die Lehrer mit Fächern erster und zweiter Klasse vertheilt. Die andere Hälfte fällt der Kantonschulkasse zu.

An der obern Industrieschule wird die Hälfte der Schulgelder auf die sämtlichen Lehrer nach Verhältniß der Stunden- und Schülerzahl vertheilt. Die zweite Hälfte fällt ebenfalls in die Kantonschulkasse.

§. 71. Für Entschädigungen des Rektors und Prorektors, sowie zur Bestreitung der durch die Beaufsichtigung der Schüler in den Zwischenstunden (§. 55) veranlaßten Auslagen wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit bis auf 1800 Frkn. eröffnet.

## Dritter Abschnitt.

**Allgemeine Bestimmungen für die ganze Kantonschule.**

§. 72. An der gesammten Kantonschule finden Turnübungen statt.

In der Regel sind die Schüler verpflichtet, daran Theil zu nehmen. Ein Reglement wird bestimmen, in welchen Fällen Ausnahmen zulässig sind.

Der Turnlehrer wird auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit steter Wiederwählbarkeit ernannt.

Er ist zu Ertheilung von 16 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, und bezieht dafür einen Gehalt von 800 Frkn., ohne jedoch Antheil an den Schulgeldern zu haben.

§. 73. Jeder der beiden Abtheilungen der Kantonschule ist eine Aufsichtskommission übergeordnet, welche aus neun Mitgliedern besteht.

Sieben derselben wählt der Erziehungsrath, und zwar wenigstens zwei aus seiner Mitte, durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Die beiden andern Mitglieder sind von Amts wegen der Rektor und Prorektor. Den Präsidenten wählt der Erziehungsrath ebenfalls durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 74. Die Aufsichtskommissionen wachen über die Vollziehung der Gesetze und der Beschlüsse des Erziehungsrathes, welche sich auf die Schulabtheilung, der sie übergeordnet sind, beziehen.

Hinsichtlich des Unterrichts treffen sie die nöthi-

gen Verfügungen, so weit solche nicht vom Erziehungsrathe erlassen worden sind.

Sie wachen über die Handhabung der Schulordnung und Disziplin.

Sie geben über alle wichtigern Gegenstände in Folge Einladung des Erziehungs Rathes, ihr Gutachten ab.

§. 75. Die den beiden Aufsichtskommissionen in Beziehung auf den Turnunterricht obliegenden Verrichtungen werden von ihnen gemeinsam besorgt. Es steht ihnen frei, zu diesem Ende hin eine besondere Kommission zu ernennen, in welche auch Mitglieder außer ihrer Mitte aufgenommen werden können.

§. 76. Behufs Handhabung der Disziplin steht den Aufsichtskommissionen, Konventen, Rektoren, Prorektoren und Lehrern in einer durch das Reglement festzusetzenden Ausdehnung und Stufenfolge eine Straffkompetenz zu.

§. 77. Das Schuljahr der Kantonschule beginnt mit Ostern.

§. 78. Am Schlusse jedes Schuljahres findet an beiden Abtheilungen des Gymnasiums und der Industriefchule eine öffentliche Prüfung statt.

§. 79. Der Erziehungs Rath entscheidet unter Genehmigung des Regierungsrathes über die Dauer und die Vertheilung der Ferien.

§. 80. Jeder Lehrer, der eine andere öffentliche Stelle, mit Ausnahme einer Grofstrathsstelle, einer Stelle in einem Bezirkswahlkollegium oder im Erziehungsrathe übernimmt, muß, um seine Lehrstelle

beibehalten zu können, hiefür die Bewilligung des Erziehungsrathes einholen.

§. 81. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath ist der Erziehungsrath befugt,

- 1) einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;
- 2) einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachtheil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Ertheilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Befoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruches haben die Gerichte die Größe dieses Beitrages festzusetzen.

§. 82. Mit Genehmigung des Regierungsrathes ist der Erziehungsrath befugt, einen Lehrer, welcher durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stand gesetzt wird, seine Stelle zu versehen, in Ruhestand zu versetzen und zu bestimmen, wie viel von seinem Gehalte er im Ruhestande behalten soll, wobei jedoch dem Lehrer mindestens die Hälfte seines fixen Gehaltes belassen werden muß.

§. 83. Alle Befoldungen werden quartalweise ausbezahlt.

Die Familie eines verstorbenen Lehrers bezieht noch das ganze Einkommen desselben für das Vierteljahr, während dessen der Lehrer starb, und für

das folgende Vierteljahr, wogegen sie den vom Erziehungsrathe bestellten Vikar zu entschädigen hat.

§. 84. Die für die Schule erforderlichen Lehrmittel und Geräthschaften werden aus der Kantonschulkasse angeschafft.

§. 85. Zur Besoldung der für die Kantonschule erforderlichen Bediensteten wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit von 1000 Frkn. eröffnet.

§. 86. Durch dieses Gesetz werden die mit demselben im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die von der Kantonschule handelnde litt. A. der zweiten Abtheilung des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Kanton Zürich vom 28. Herbstmonat 1832 mit Ausnahme der §§. 132, 136, 138. 5. und 144, und ferner der §. 13. 2. des Gesetzes einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. Herbstmonat 1831, soweit er sich auf die Lehrer an der Kantonschule bezieht, sodann die Gesetze betreffend die Industrieschule vom 9. April 1834 und vom 10. Hornung 1836, endlich litt. b in §. 1 des Beschlusses vom 28. Herbstmonat 1836, aufgehoben.

§. 87. Dieses Gesetz tritt mit Ostern 1847 in Kraft.

Die Besoldung der gegenwärtig angestellten Lehrer soll jedoch in Folge desselben nicht vermindert werden.

§. 88. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und im Besondern mit dem Erlasse der hiezu erforderlichen Reglemente, für

welche er die Anträge des Erziehungsrathes einholt,  
beauftragt.

Zürich, den 6. April 1847.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

H. Weis.

Der dritte Sekretär,

Walder.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des  
Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung  
des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zu-  
gestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in  
das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 8. April 1847.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. J. Furrer.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.